

Umweltschutz-Verwaltungsreform in Polen Anmerkungen zu neuen Strukturen in der Republik Polen

Erschienen in:

Nationalpark-Jahrbuch Unteres Odertal (7), 101-102

1) Voraussetzungen:

Die polnische Verfassung schreibt im Artikel 5 dem Staat die Verantwortung für Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung vor. Bisher tat sich das zentral regierte Polen deshalb schwer, diese Verantwortung an die regionalen und lokalen Behörden abzugeben. Sie blieb, mit Ausnahme einiger Bereiche des technischen Umweltschutzes bei den regional selbstverwalteten Marschallsämtern, in den Händen der Zentralregierung – sowohl bei dessen Vertreter in der Region, dem Wojewoden, als auch bei direkt dem Umweltminister unterstellten Verwaltungen.

2) Derzeitiger Stand:

Die Reformschritte in der Umweltverwaltung zeigen, dass von dieser verfassungsmäßigen Haltung nur wenig abgewichen wird. So wurde infolge der Verabschiedung des polnischen Umweltinformationsgesetzes vom 3. Oktober 2008 die Generaldirektion für Umwelt (GDOŚ) am 15.11.2008 ins Leben gerufen. Der Leiter, ein Generaldirektor, wurde vom Premier berufen und untersteht direkt dem Umweltminister. In allen Provinzen, den Wojewodschaften, unterhält die neue staatliche Verwaltung Regionalstellen (RDOŚ) mit zum Teil mehrere Filialen. Die Wojewoden haben also die Kompetenz für den Umweltschutz an die Regionalstellen (RDOŚ) abgegeben, zum Teil auch Personal, und haben auf sie rechtlich keinen Einfluss. Ihnen unterstehen aber weiter die staatlichen Umweltinspektionen.

Zu den Hauptaufgaben der neuen Umweltdirektionen zählen:

- Umsetzung der Umweltschutzpolitik
- Eingriffregelung und Ausgleichsmaßnahmen
- Führung der Umweltdatenbank
- Koordinierung der Zusammenarbeit im Bereich Umweltschutz auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene. Sie sind auch die Ansprechpartner für Umweltorganisationen (NGO)
- Umweltverträglichkeitsprüfung
- Verantwortung für die Natura 2000 Gebiete.

Die Umweltdirektion ist die Genehmigungsstelle für alle umweltrelevanten Vorhaben.

Für die Erfüllung dieser anspruchsvollen Aufgaben stehen einer Regionaldirektion weit unter hundert Mitarbeiter zu Verfügung.

Schutzkategorien höherer Ordnung wie Nationalparke (Parki Narodowe) und Naturschutzgebiete (Rezerwaty Przyrody) liegen weiter in der Zuständigkeit der staatlichen Schutzverwaltung. Hingegen Schutzgebiete niedrigen Ranges, wie Landschaftsschutzparke (Parki Krajobrazowe) und Landschaftsschutzgebiete (Tereny Chronionego Krajobrazu) wurden im Rahmen der Reform erstmal dem Marschallsamt unterstellt. Diese neue Aufgabe kam auf die regionale Selbstverwaltung etwas überraschend zu und musste durch einen Übergangsvertrag flankiert werden. Auf jeden Fall wurde erstmalig in der Geschichte Polens der Region eine Naturschutzverantwortung übertragen.

In dem polnischen Landschaftsschutzpark Unteres Odertal entsteht durch die Reform eine Sondersituation. Unter den rund 100 Schutzgebieten dieser Kategorie in Polen ist dieser Park zu fast 100% auch ein Natura 2000 Gebiet im Sinne der FFH- und SPA-Richtlinie der EU. Wird das Untere Odertal also in der Zukunft als „Diener zweier Herren“, des Marschallsamtes und der Umweltdirektion besonders gut beaufsichtigt und verwaltet, so war es eine geraume Übergangszeit herrenlos. Es gibt Anzeichen, dass diese kritische Übergangszeit zu Ende geht und das Gebiet es ohne dauerhafte Schäden überstanden hat.

Es bleibt anzumerken, dass alle im Katasteramt eingetragenen Waldflächen, auch in Schutzgebieten, in der Verantwortung der Staatsforsten verbleiben. Dieser selbständige Staatsbetrieb verfügt über eine eigene Naturschutzabteilung und Strategie. Wälder nehmen in polnischen Schutzgebieten in Polen einen großen Anteil an. Somit sind die Förster wichtige Partner des polnischen Naturschutzes.

3) Schlussbetrachtung:

Der Umwelt- und Naturschutz bleibt auch nach der Einberufung der Direktionen Staatsaufgabe. Die Weitergabe der Zuständigkeiten an die regionalen Behörden fand nur eingeschränkt statt. Abgrenzung der Zuständigkeit und Aufbau einer Zusammenarbeit mit den sonstigen Akteuren ist noch Zukunftsaufgabe. Es zeichnet sich ab, dass im Bereich des technischen Umweltschutzes die Direktion für die Zulassungsverfahren, die Umweltinspektion für die Kontrolle und das Marschallsamt für die Gebühren zuständig ist. Prüfstein der Regionalen Umweltdirektionen wird aber hinsichtlich der fachlichen Kompetenz und Personalstärke die Zusammenarbeit mit den Investoren werden. Bei aller Skepsis, bleibt den polnischen Kollegen/-innen jenseits der Oder und Neiße dabei viel Glück zu wünschen.

Anschrift des Verfassers:

DR. GEORG MOSKWA
Ministerium für Umwelt, Gesundheit
und Verbraucherschutz Brandenburg
H.-Mann-Allee 103
14473 Potsdam